



Die Besteuerung von Versicherungsunternehmen

am Beispiel von Schaden- und
Lebensversicherungsunternehmen

Besteuerung von Versicherungsunternehmen



Gliederung

- A. Allgemeines / Einführung
- B. Versteuerung bei
 - Schadenversicherungsunternehmen
 - Lebensversicherungsunternehmen
- C. Versicherungsteuer/Jahressteuergesetz 2006
- D. Umsatzsteuer
- E. Unternehmenssteuerreform
- F. Jahressteuergesetz 2007
- G. SEStEG
- H. Ausblick



Allgemeines

Die Unkenntnis der Steuergesetze befreit nicht von der Pflicht zum Steuern zahlen.
Die Kenntnis aber häufig.

(Amschel Meyer Rothschild, 1743-1812)

Besteuerung von Versicherungsunternehmen



Kapitalanlagen

VUs sind institutionelle Kapitalanleger. Sie legen die Beiträge der VN in vielfältigen Kapitalanlagen an. Damit haben sie auch die ebenso vielfältigen Steuerprobleme zu bewältigen, die mit den verschiedenen Kapitalanlagen einhergehen :

- Beteiligungen (Personengesellschaften): Steuerliche Spiegelbildtheorie; Auswirkung von Betriebsprüfungen bei der Personengesellschaft
- Aktien und Beteiligungen (Kapitalgesellschaften, bei Schaden-VUs): Abschreibung nach § 8b KStG steuerlich nicht ergebnismindernd
- Investmentfonds: Transparenzprinzip, soweit im Investmentsteuergesetz abgebildet.
- Teilwerterlaß vom 25.02.2000: Was ist eine dauerhafte Wertminderung ?
- Außensteuergesetz: Hinzurechnung der Einkünfte einer (passiven) Zwischengesellschaft (§ 7 ff AStG)
- DBAs: Welche Einkünfte sind aufgrund zwischenstaatlicher Verträge in D steuerfrei ?

IFRS-Rechnungslegung

- Berechnung von latenten Steuern in Konsolidierungseinheiten, die keine eigene Steuerpflicht haben (z.B. Spezialfonds).
- Berechnung der latenten Steuern auf erfolgsneutrale Wertveränderungen; z.B. Zeitwertbilanzierung der Haltekategorie „Available for Sale“ über die „Neubewertungsrücklage“ (Bestandteil des Eigenkapitals)



Schadenversicherungsunternehmen (SVU)

SVUs versichern ihre VN gegen Personen- oder Sachschäden. Sobald ein Schaden dem SVU gemeldet wurde, wird eine „Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle“ (umgangssprachlich: „Schadenrückstellung“ oder „Schadenreserve“) gebildet. Die Rückstellung wird unter dem Grundsatz der Einzelbewertung zu jedem Stichtag an den noch erwarteten Aufwand angepaßt, bis der Schaden abschließend reguliert ist.

Ausgehend von der HGB-Rückstellung wird der davon abweichende Steuerbilanzansatz der Schadenreserve ermittelt. Dabei wird wie folgt vorgegangen:

- realitätsnahe Bewertung der Schadenreserve
- Abzinsung der Schadenreserve



Realitätsnahe Bewertung der Schadenreserve

Basierend auf dem Grundsatz der Einzelbewertung und der im HGB immanenten kaufmännischen Vorsicht ist die Schadenreserve im Summe tendenziell höher als die in der Zukunft tatsächlich eintretenden Schadenzahlungen und Schadenregulierungsaufwendungen. Daher ergeben sich bei der Abwicklung von Schadenjahrgängen einer bestimmten Sparte i.d.R. handelsrechtlich Abwicklungsgewinne.

Diese Abwicklungsgewinne versucht die Steuergesetzgebung/Finanzverwaltung steuerlich vorzuverlagern. Dies geschieht, indem nicht die HGB-Schadenreserve, sondern eine „realitätsnah“ bewertete (i.d.R. niedrigere) Schadenreserve in die Steuerbilanz und damit in die steuerliche Gewinnermittlung eingeht.

Vorgehensweise bei der realitätsnahen Bewertung (BMF-Schreiben vom 05.05.2000)

1. Es ist eine „Ablaufverprobung“ durchzuführen.
 - Diese ist für jeden Versicherungszweig getrennt durchzuführen (zB AH, KH oder VHV).
 - Sie kann getrennt nach Schadenanfalljahren („Wann wurde der Schaden verursacht?“) oder nach Bilanzjahren (alle Schadenanfalljahre zusammen) durchgeführt werden.
 - Die Vorgehensweise nach Schadenanfalljahren erfordert eine deutlich tiefer gegliederte Datenbasis, kann aber unter Umständen zu einem günstigeren Ergebnis führen.



2. Es wird die Schadenrückstellung für eigene Rechnung („feR“) untersucht, d.h.
Brutto-Schadenrückstellung
abzgl. Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen
abzgl. Anteil der Rückversicherer an der Schadenrückstellung
3. Dabei wird zuerst ein Abwicklungsergebnis ermittelt:
+ Rückstellung feR am GJ-Anfang
- Rückstellung für Versicherungsfälle der Vorjahre feR am GJ-Ende
= Abwicklungsvolumen
- Zahlungen für Versicherungsfälle der Vorjahre feR im GJ
= Abwicklungsergebnis
x 100
/ Abwicklungsvolumen
= prozentuales Abwicklungsergebnis
4. Es wird ein Beobachtungszeitraum (BOZ) von mindestens 5 Jahren zugrunde gelegt. Hierfür wird das mittlere arithmetische prozentuale Abwicklungsergebnis ermittelt.
5. Der (steuerliche) Rückstellungsbedarf =
100%
- mittlere arithmetische prozentuale Abwicklungsergebnis des BOZ
Beispiel: mittlere arithmetische prozentuale Abwicklungsergebnis des BOZ = 20%
➤ steuerlicher Rückstellungsbedarf = 80% des HGB-Wertes
6. Es wird ein Sicherheitszuschlag von 15% bezogen auf den Rückstellungsbedarf gewährt
Beispiel: steuerlicher Rückstellungsbedarf nach Sicherheitszuschlag = 92%
7. Ergebnis des Beispiels: Der steuerliche Wertansatz der Schadenreserve liegt 8% unter dem handelsrechtlichen.



Abzinsung der Schadenreserve

Allgemein gilt:

- Rückstellungen für Verpflichtungen sind (für die steuerliche Gewinnermittlung) abzuzinsen, wenn sie unverzinslich und mit einer Laufzeit von i.d.R. länger als ein Jahr sind - § 6 Abs. 1 Abs. 3a lit. e EStG
- Grundsatz der Einzelbewertung

„Spezialfall“ Schadenreserve: Da die Laufzeit, also die Dauer der Abwicklung des Schadens, nicht vorhergesagt werden kann, wurde mit BMF-Schreiben vom 16.08.2000 ein Pauschalverfahren definiert, wonach VUs die angezinsten Schadenrückstellungen nach Versicherungszweigen ermitteln können:

1. abzuzinsende Schadenrückstellung = handelsrechtliche Rückstellung
 - abzgl. RST für Krankenversicherung
 - abzgl. RST für ausländische Betriebsstätten
 - abzgl. Rentendeckungsrückstellung (da diese verzinslich ist)
2. Aufteilung der Versicherungszweige in zwei Gruppen "Allgemeine + Kraftfahrt-Haftpflicht" (AH/KH) und "Sonstige",



3. Pauschalabzug für Kurzläufer (unter 12 Monaten)
 - AH/KH 30%
 - Sonstige 60%
4. weiterer Pauschalabzug von 40% (zur Abgeltung sonstiger Ausnahmefälle)
5. Abzinsungszeitraum
 - AH/KH 4,8 Jahre
 - Sonstige 1,8 Jahre
6. Erstmalige Anwendung ab dem ersten nach 31.12.98 endenden VAZ (idR also 1999)
7. Bildung eines Sonderpostens zum 31.12.1999 und Auflösung linear über 9 Jahre (AH/KH) bzw. 4 Jahre (Sonstige)



Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften (RdV)

Allgemein gilt:

- Stellt eine VU fest, daß für einen über den Stichtag hinaus unkündbar abgeschlossenen Vertrag die Summe der nach dem Stichtag erwarteten Beiträge nicht die Summe der nach dem Stichtag erwarteten Aufwendungen deckt, so ist hierfür zum Stichtag eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zu bilden.
- I.d.R erfolgt hier eine Gruppenbewertung nach Versicherungszweigen und Tarifgenerationen.
- Die RdV ist nach den allgemeinen Grundsätzen des § 5 Abs. 4a EStG in der Steuerbilanz nicht zu bilden. Der handelsrechtliche Aufwand aus der Zuführung zur RdV ist steuerlich also nicht abziehbar.
- Da es sich um einen Ergebnisunterschied im Sinne des § 274 Abs. 2 HGB handelt, können darauf aktive latente Steuern (Wahlrecht) gebildet werden.



Latente Steuern

Durch die steuerlich gegenüber HGB abweichenden Bilanzansätze für die Schadenreserve (wegen realitätsnaher Bewertung und Abzinsung) und der Rückstellung für drohende Verluste ergeben sich Ergebnisunterschiede zwischen dem handelsrechtlichen und dem steuerlichen „Ergebnis“, die sich zukünftig umkehren werden und damit ...

- (handelsrechtliches Ergebnis > steuerliches Ergebnis) nach § 274 Abs. 1 HGB zur Bildung passiver latenter Steuern zwingen (Pflicht) oder ...
- (handelsrechtliches Ergebnis > steuerliches Ergebnis) nach § 274 Abs. 2 HGB die Bildung aktiver latenter Steuern erlauben (Wahlrecht)

Unter IFRS besteht sowohl für aktive als auch passive latente Steuern eine Ausweispflicht.

Bei aktiven latenten Steuern ist sowohl unter HGB wie auch unter IFRS grundsätzlich zu überprüfen, ob diese Aktivposten zukünftig überhaupt realisierbar sind.



Schwankungsrückstellung (SchwRST)

Zum Ausgleich der über die Jahre schwankenden Aufwendungen für Versicherungsfälle hat ein SVU eine Schwankungsrückstellung zu bilden. Die Berechnung geschieht nach einem komplexen und im Detail in der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen („RechVersV“) beschriebenen Verfahren.

Die so gebildete Rückstellung ist steuerlich mit dem gleichen Wert anzusetzen.

Unter IFRS kann die Schwankungsrückstellung nicht bilanziert werden. Sie wird bei erstmaliger Erstellung einer IFRS-Bilanz dem Eigenkapital zugerechnet. Der Unterschied zwischen IFRS (SchwRSt = 0) und HGB/Steuerbilanz (SchwRST > 0) führt in IFRS zur Bildung passiver latenter Steuern.



Lebensversicherungsunternehmen (LVU)

In der Lebensversicherung ist aufgrund einschlägiger Rechtsverordnungen der überwiegende Teil des Ergebnisses nach Steuern und vor Beitragsrückerstattung den Versicherungsnehmern als Gewinnbeteiligung gutzubringen (ca. 85-95%). Dies geschieht durch

- die Gewährung von Direktgutschriften (Buchung: Aufwand an Verbindlichkeiten ggü VN)
- oder durch Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB).

Die RfB dient als „Vorrat“ für die zukünftige, jährlich stattfindende Gewinnbeteiligung der VN (Buchung: RfB an Verbindlichkeiten VN)

Bei LVUs ist es üblich, daß Vorstand und Aufsichtsrat im Herbst den Jahresüberschuß des GJ festlegen. Der Aufwand, der im Jahresabschluß notwendig ist, um den gewünschten JÜ zu erreichen, wird über die Zuführung zur RfB erreicht.



Die handelsrechtliche RfB unterliegt den folgenden steuerlichen Beschränkungen:

1. § 21 Abs. 1 KStG: Nach Zuführung zur RfB muß sich ein Jahresüberschuß ergeben, der mindestens folgenden Betrag ausmacht:

Mindestbetrag JÜ = Nettoertrag aus langfristigen Kapitalanlagen (in %) x steuerliche Eigenkapital zum 1.1.GJ

Sollte der tatsächliche Jahresüberschuss niedriger sein, so ist die Zuführung zur RfB des GJ teilweise steuerlich nicht abziehbar, und zwar in Höhe des positiven Unterschieds aus Mindestbetrag JÜ und tatsächlichem JÜ.

2. § 21 Abs. 2 S. 2 KStG: Die RfB ist (steuerlich) aufzulösen, soweit sie folgenden Beträge überschreitet:

- + verbindlich festgelegte Ausschüttung als Beitragsrückerstattung des Folgejahres
- + Betrag, der für die Finanzierung der auf abgelaufene Versicherungsjahre entfallenden Schlußgewinnanteile erforderlich ist
- + Zuführung des GJ und der zwei Vorjahre

3. § 21 Abs. 2 S. 1 KStG: Zuführungen zur RfB sind insoweit steuerlich abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung durch Satzung oder geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist.



IFRS und RfB

Unter IFRS wird die handelsrechtliche RfB unverändert übernommen. Darüber hinaus wird der Unterschied aus IFRS- und HGB-Ergebnis zu einem festzulegenden Prozentsatz (analog ca. 85-95%) der Rückstellung für latente Beitragsrückerstattung zugeführt.



Halbeinkünfteverfahren

Für LVUs galt zu Beginn das Halbeinkünfteverfahren wie für alle anderen Kapitalgesellschaften:

- Steuerfreiheit von Dividenden und Veräußerungsgewinnen
- Nichtabziehbarkeit von Abschreibungen und Veräußerungsverlusten

Bei festgelegtem JÜ führen ...

- zum einen steuerfreie Erträge (100%) zu abziehbarer Zuführung zur RfB und damit zu einer Verminderung des Steueraufwands um 66%
- und zu anderen nicht abziehbare Aufwendungen zu steuerpflichtiger Nicht-Zuführung zur RfB und damit zu einer Erhöhung des Steueraufwands um 66%

Dies wird als „In-Sich-Effekt der RfB“ bezeichnet: Die Zuführung zur RfB beeinflusst den Steueraufwand, da sie abziehbar ist, und der Steueraufwand beeinflusst die Zuführung zur RfB, da der Jahresüberschuß festgelegt ist.

Insgesamt kommt es damit bei steuerfreien Erträgen zu einer überproportionalen Steuerentlastung und bei nicht abziehbaren Aufwendungen zu einer überproportional hohen Steuerbelastung.



Da die Jahre 2001 und 2002 vom Rückgang der Aktienmärkte gekennzeichnet waren, ergab sich für die LVUs in diesen Jahren überproportional hohe Steuerbelastungen. Daher wurde in 2003 das KStG für LVU (und Kranken-VU) geändert:

- Blockwahlrecht für die Jahre 2001-2003, d.h. volle oder nur 20%ige Anwendung des § 8b KStG auf die Jahre 2001-2003 (Option wird einmal gezogen, nicht pro Jahr !)
- Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens für LVU/KVU ab 2004
- Abschaffung der gewerbesteuerlichen Kürzung von Personengesellschaftsgewinnen und Schachteldividenden

Aus dieser Gesetzesänderung ergeben sich diverse Folgeprobleme, wie z.B.

- Sind ab 2004 Zuschreibungen, die aus in 2001-2003 als (zu 100% / zu 20%) nicht abzehbare Abschreibungen



Versicherungsteuer (VersSt)

„Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgelts auf Grund eines durch Vertrag ... entstandenen Versicherungsverhältnisses.“ (§ 1 Abs. 1 VersStG)

Ausnahmen von der Besteuerung

- Rückversicherung
- Unfallversicherung
- Krankenversicherung
- Lebensversicherung (Risiko-, Kapital-, Renten- und BU-Versicherung)

Steuersatz ab 1.1.2007 (bis 31.12.2006)

- Regelsteuersatz 19% (16%)
- Feuer-(BU-)Versicherung 14% (11%)
- Gebäudeversicherung mit Feueranteil 17,75% (14,75%)
- Hausratversicherung mit Feueranteil 18% (15%)
- Hagelversicherung 0,2 ‰ (0,2 ‰) der Versicherungssumme
- Seeschiffskaskoversicherung 3% (2%)
- Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr 3,8% (3,2%)



Anhebung der Versicherungssteuersätze

- neue Steuersätze auf alle ab 1.1.2007 fällig werdende Beiträge anzuwenden
- keine Umgehung durch (nicht fällige) Vorauszahlungen möglich
- keine Änderung der vereinbarten Fälligkeiten (Zahlungsweisen) möglich, wenn die zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes führt
- auch Kündigung und Neuabschluß beim gleichen VU führen nicht zur Anwendung eines niedrigeren Steuersatzes

Umsatzsteuer-Erhöhung von 16% auf 19%



I. Anhebung des allgemeinen Steuersatzes (§ 12 Abs. 1 UStG)

- Durch Art. 4 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 29.6.2006 – HBegIG 2006 – (BGBl I 2006, 1402) wird der allgemeine Steuersatz (§ 12 Abs. 1 UStG) zum 1.1.2007 von 16% auf 19% angehoben. Der ermäßigte Steuersatz von 7% (§ 12 Abs. 2 UStG) bleibt unverändert.
- Durch die Umsatzsteuer-Erhöhung werden in erster Linie private Endverbraucher sowie Unternehmen (z.B. Versicherungen und Banken), die nicht bzw. nur teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, belastet werden.



II. Vermeidung der Mehrbelastung

• Vorziehen von Lieferungen und Leistungen:

Zumindest steuerrechtlich unkompliziert ist das Vorziehen von Lieferungen/Investitionen und sonstigen Leistungen. Weil es bei der Anwendung des Steuersatzes entscheidend auf den Leistungszeitpunkt ankommt, muss dieser noch im Jahr 2006 liegen, damit der alte USt-Satz greift. Nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmer prüfen daher, ob größere Investitionen noch in 2006 durchgeführt werden können, weil sich sonst seine Aufwendungen um die Umsatzsteuermehrbelastung erhöhen.

• Vereinbarung von Teilleistungen:

Bei größeren ausstehenden Leistungen macht es Sinn, wirtschaftlich abgrenzbare Teilleistungen zu vereinbaren. Wird eine Teilleistung nämlich vor dem 1.1.2007 beendet, unterliegt das darauf entfallende Entgelt dem Steuersatz von 16%. Das BMF-Schreiben vom 11.08.2006 liefert hierzu die entsprechenden Erläuterungen.



• Organschaft in Einzelfällen sinnvoll:

Wenn ohne Organschaft Nachteile wegen fehlender Vorsteuerabzugsberechtigung entstehen, gewinnt die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft an Bedeutung. Denn durch die Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft kann eine umsatzsteuerliche Optimierung erreicht werden, weil Umsätze (z.B. Dienstleistungsverrechnungen) innerhalb der Organschaft nicht steuerbar sind und insoweit auch keine Umsatzsteuer entstehen kann.



III. Effektive Mehrbelastung der Dienstleistung „Versicherungsschutz“

- Die eigentliche Befreiung von Leistungen auf Grund eines Versicherungsverhältnisses von der Umsatzsteuer gemäß § 4 Nr. 10 UStG führt angesichts der funktional an deren Stelle tretenden Besteuerung mit Versicherungssteuer zu einer höheren steuerlichen Effektivbelastung im Vergleich zu sonstige Dienstleistungen.



Während sämtliche in das Umsatzsteuersystem integrierten Dienstleistungen effektiv nur insgesamt einmalig bei ihrem Übergang in den Konsum mit ihrem Nettowert der Mehrwertsteuer unterworfen sind, ergeben sich bei der von der Umsatzsteuerbefreiten Dienstleistung „Versicherungsschutz“ massive „**Steuer-auf-die-Steuer-Effekte**“ durch

- den fehlenden Vorsteuerabzug auf der Ebene des Versicherungsunternehmens, der als Kostenelement in den Preis Versicherungsdienstleistung eingeht und zugleich die Bemessungsgrundlage der Versicherungssteuer verbreitert,
- plus Versicherungssteuer darauf bei Abgabe der Dienstleistung „Versicherungsschutz“,
- und im Falle der Verwendung von solchen Versicherungsschutz in der Produktion von der Umsatzsteuer unterworfenen Gütern plus darauf aufsetzende Umsatzsteuer auf die insoweit in den Produktionskosten enthaltene Vorsteuerbelastung.



Beispiel für den Doppelbesteuerungseffekt von Versicherungs- und Umsatzsteuer

<u>VersSt-Satz</u>	<u>16 %</u>	<u>19 %</u>
Im Preis eines Produkts enthaltener		
Versicherungsschutz in €	1000,00	1000,00
VersSt in €:	160,00	190,00
USt in €:	185,60	226,10
<u>Endpreis:</u>	<u>1345,60</u>	<u>1416,10</u>
Verbrauchssteuersatz auf den		
Versicherungsschutz insgesamt	34,56 %	41,61 %

Besteuerung von Versicherungsunternehmen



Unternehmenssteuerreform

Billigung durch Koalitionsausschuss von CDU und SPD am 06. November 2006; Inkrafttreten ab 2008 geplant :

Entlastende Maßnahmen

- Absenkung des KSt-Satzes von 25% auf 15%
- Absenkung der GewS-Meßzahl von 5% auf 3,5%
- Anhebung des Anrechnungsfaktors der GewSt bei der ESt von 1,8 auf 3,8
- Gewinnthesaurierung für bilanzierende Unternehmen zu einem ESt-Satz von 28,25% zzgl. SolZ; ausgeschüttete Gewinne müssen nachversteuert werden
- „zielgenaue“ Umgestaltung des § 7g EStG
- Einführung einer Abgeltungssteuer mit Veranlagungsoption i.H.v. 25% ab 1.1.2009 auf alle privaten Kapitalerträge einschließlich der Veräußerungsgewinne



Belastende Maßnahmen

- Wegfall des Betriebsausgabenabzugs der GewSt
- Hinzurechnung von 25% der Finanzierungsaufwendungen bei der GewSt
- Einführung einer Zinsschranke mit Escape-Klausel bei KSt
 - max. 30% des Ergebnisses vor Steuern und Zinsen (Saldo aus Erträgen und Aufwendungen) als Zinsaufwand abziehbar
 - Escape-Klausel: Die Abzugsbeschränkung entfällt, wenn das Verhältnis EK zu FK bei allen verbundenen Unternehmen (Konzernbetrachtung) nicht günstiger ist
 - § 8a KStG wird abgeschafft
- Einschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der Wertpapierleihe
- Verschärfung der Regelungen zum Mantelkauf (§ 8 Abs. 4 KStG)
 - Untergang des anteiligen Verlustvortrags ab einem mittelbaren/unmittelbaren Beteiligungserwerb von 5%
 - Verlustvortrag geht nur unter, soweit er die anteiligen im Unternehmen vorhandenen stillen Reserven übersteigt
 - stille Reserven := gezahltes Entgelt – anteilig erworbenes Betriebsvermögen
- Abschaffung der degressiven Abschreibung
- Begrenzung der Sofortabschreibung auf GWG auf Unternehmen, die § 7g EStG in Anspruch nehmen können



Jahressteuergesetz 2007

§ 37 b EStG-E

Nach dem Jahressteuergesetz 2007 soll ein neuer § 37 b EStG dem Unternehmer die Möglichkeit einräumen, für alle betrieblich veranlaßten Geschenke eine Abgeltungssteuer im Rahmen einer Pauschalsteuer in Höhe von 30% zu zahlen.

Abzug von Kapitalertragsteuer bei Versicherungsunternehmen

§ 37 b EStG-E / Geldwerte Vorteile



Wahlrecht des Zuwendenden, die Einkommensteuer

- für alle Geschenke i. S. d. § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG und alle betrieblich veranlaßten Zuwendungen, die zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden,
- einen Wirtschaftsjahres,
- die nicht in Geld bestehen (Sachzuwendungen),
- soweit sie 10.000 Euro je Empfänger **und** Wirtschaftsjahr nicht überschreiten,
- mit einem Pauschalsteuersatz von 30% (zzgl. Soli + ggf. KiSt) zu erheben,
- Wahlrecht zur Pauschalierung kann für alle Zuwendungen eines Wirtschaftsjahres **nur einheitlich** ausgeübt werden.
- ausgeschlossen wird das Verfahren für Streuwerbeartikel und Warenproben

§ 37 b EStG-E/Geldwerte Vorteile



- Die Regelung soll ferner bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer anwendbar sein, soweit die Voraussetzungen für die Anwendung von
 - § 8 Abs. 2 S. 2-8 EStG
 - § 8 Abs. 3 EStG
 - § 19 a EStG
 - § 40 Abs. 2 EStGFahrzeuggestellung
Mitarbeiter rabatte
Vermögensbeteiligungen
pauschalierte Vorteile, z.B.
 - Sachbezugswerte,
 - verbilligte Überlassung von PCs
 - Betriebsveranstaltungen
 - nicht steuerfreie Erholungsbeihilfen
 - Vergütung Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen soweit Pauschbeträge überschritten
- nicht** vorliegen.

Die Empfänger sind über die Versteuerung schriftlich zu informieren.



I. Änderung des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchstabe b S. 2 EStG („Kapitalerträge mit Steuerabzug“)

- Die Einkommensteuer wird durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben ... wenn der Schuldner ... ein inländisches Kreditinstitut ... ist. Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch ... *(und jetzt neu eingefügt)* **„ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäft bei Kreditinstituten vergleichbar sind“**.

II. Änderung des § 52 Abs. 53a EStG („Anwendungsvorschriften“)

- „§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 Buchstabe b S. 2 EStG ... ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.“



III. Gesetzesbegründung zu I. + II.

- Es wird klargestellt, daß insbesondere Zinsen aus Beitragsdepots (Depots, aus denen die in mehreren Jahresraten zu erbringenden Beiträge gezahlt werden) oder Ablaufdepots (stehen gelassene Versicherungssummen) mit Einlagegeschäft bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind.
- Die generelle Klarstellung zur Erhebung des Zinsabschlags für bestimmte von Versicherungen gezahlte Zinsen soll erst für Verträge (Zinsvereinbarungen) gelten, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden (vgl. Änderung zu § 52 Abs. 53a EStG).“



IV. § 24c EStG („Jahresbescheinigung über Kapitalerträge ...“) [unverändert]

- Das VU hat für alle bei ihm geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster auszustellen.

V. Änderung des § 50b EStG („Prüfungsrecht“)

- Die Finanzbehörden sind berechtigt, Verhältnisse, die für ...die Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer, ... (*und jetzt neu eingefügt*) **“ für die Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG“** ... von Bedeutung sind, bei den am Verfahren Beteiligten zu prüfen.



**Gesetz über steuerliche Begleitmaßnahmen zur
Einführung der Europäischen
Gesellschaft und zur Änderung weiterer
steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG)**

- kontinuierliche Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in voller Höhe im Zeitraum 2008 – 2017 in 10 gleichen Jahresbeträgen
- Entstehung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuerguthabens in voller Höhe mit Ablauf des 31. Dezember 2006
- Der Ertrag aus der Auszahlung gehört nicht zu den steuerlichen Einkünften
- Problem: Zeitpunkt der Aktivierung des Körperschaftsteuerguthaben-Erstattungsanspruchs in der Handels- und der IFRS-Bilanz



Ausblick

- Gesundheitsreform verbunden mit ihren positiven bzw. negativen Auswirkungen auf die privaten Krankenversicherer
- Abrieb von Kfz-Prämien im Umfeld der Kostensenkungen (Marktführerstellung, z.B. Allianz AG)
- neue Gesetzesvorhaben wie Rechtssprechung
 - TUG – Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
 - allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
 - VVG-Reform: BVerfG-Urteil vom 26.06.2005 zur stärkeren Beteiligung der Versicherten an den Reserven



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!